

## 14. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

GRUNDLAGEN:

1. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977

(BGB1, I s.1763)

2. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Flaninhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.Juli 1981 (BGB1, I S. 833)

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN		REG	RECHTSGRUNDLAGE	
-	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches	5	9/7	BauGB
	Art der baulichen Nutzung	5	9/1/1	BauGB
WR	reines Wohngebiet	5	3	BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	S	9/1/1	BauGB
II	Zahl der Geschosse	55	15+17	BauNVO
0.4	Grundflächenzahl für die Häuser Nr. 1 - 15 und 17 - 26	55	16+17	BauNVO
0.3	Nr. 1 - 15 und 1/ - 20 Grundflächenzahl für die Haüser Nr. 16 und 27	55	16+17	BauNVO
(0.8)	Geschoßflächenzahl	55	16+17	BauNVO
0	Bauweise	5	9/1/2	BauGB
Æ	Nur Hausgruppen zulässig	5	22/2	BauNVO
0	offene Bauweise	5	22/2	BauNVO
	Oberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	5	9/1/2	BauGB
	Baugrenze	5	23/3	BauNVO
GGa	Fläche für Gemeinschaftsgaragen	5	9/1/21	BauGB
	mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsbetriebe und Anlieger	5	9/1/21	BauGB
	Aussere Gestaltung baulicher Anlagen		§ 82 LBO	
SD	Satteldach	S	82	LBO
350-450	Dachneigung	5	82	LBO
	Firstrichtung	ş	9/1/2	BauGB

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "AUF DEM KAMP"

14. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN WIESENDAMM, AUF DEM KAMP UND DER BEBAUUNG AN DER SCHÜTZENSTRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung von 8.Dezenber 1986 (60R1 15 2525) sovien anch § 82 der Landesbauordnung (LBO) von 24.Februar 1983 (7098) Schl.-45 86) wird mach Beschlüßfassung durch die Stadtwertretung von M.C.M./MSC. . , burchtührung des Anzeigwerfahrens genüß 511 Beschlüßfassung har der Schlüßfassung har der Schlüßfassung har der Schlüßfassung der Planzeichnung (für den obigen Beräch), bestehend aus der Planzeichnung (feil A) und dem Text (feil B), erlassen

## "TEIL B" TEXT

- Bei der Hausgruppe 17 22 sind nur Stellplätze oder Carports zulässig.
   12/6 in Verbindung mit § 14/1/3 BauNVO.
- Bei den Hausgruppen 1 11, 12 16 und 23 27 sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen keine Stellplätze, Carports oder Geragen zulässig.
   12/6 in Verbindung mit 5 14/1/3 BauNVO.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 16.08.0946

Den Eigentümern der von den Anderungen/Erginneungen betroffenen Grundstücke und den von den Anderungen/Erginneungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben von M. (1801) 33, 14/1, under Friedenbeung bie wir M. (1801) 34, 14/1, under Friedenbeung bie

Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen/nicht widersprochen.

- 3.Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sowie die Stellungnahmen der Träger öffenlicher Belange am <u>10.03.4990</u> geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 4.Die vereinfachte Behauungsplaninderung/-aegieneums, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am <u>Mc.03</u>,490 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Stadtvertretung von <u>20</u>,25,4970 gebiligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrens-

Vermerken Nr. 1 - 4 wird heersit bescheinigt.

5.Das Anzeigeverfahren nach 5 11 Abs.1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat an 4.7 1.7 40 bestätigt daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße bohoben worden sind:

STADT KALTENKIRCHEN

den 27.19.1990 BORGERMETSTEK



5.Die Genehnigung dieser Behauungsplansatzung, bestehend aus der Planseichnung (Teil A) und der Text (Teil B), wurde nit Verfügung des Landrats des Kreises Sepeberg genäß 5 11 Abs 1 und 2 BauGb / 8 82 Abs. 4 LBO -mit-Auflagen und Historiesen streib

STADT KALTENKIRCHEN



7.Die wiflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschläft der Stadtvertretung vom Binveise sind beachtet. Die Millagenerföllung wurde nit Weispung dei anniteten den Freihen Speedrift bestätigt.

STADT RALTENKIKUERN den

8.Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt MIFM.

STADT KALTENKIRCHEN

BORGERMEISTER

BORGERMEISTER

9.Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehägung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzunden von jedernann eingesehen werden Kamn und bei der den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind en jerzeichte der die Stelle der Stelle die Stelle die Stelle der Stelle der

STADT KALTENKIRCHEN

